



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das  
Amt der niederösterreichischen Landesregierung  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten  
per E-Mail: [post.gs6@noel.gv.at](mailto:post.gs6@noel.gv.at)

Wien, 12. Dezember 2022

**Betrifft: GS6-G-1000/070-2022 - Nö. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung, Änderung; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

### **II. Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche



## ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Zudem sei noch auf Art. 9 UN-BRK betreffend die Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen verwiesen.

### **III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes**

Grundsätzlich ist die Einführung von „Sonstigen bedarfsdeckenden Wohnformen“ positiv zu bewerten. Zur Gewährleistung einer dementsprechenden Betreuungsqualität ist jedoch aus Sicht der Behindertenanwaltschaft zugleich auch zu gewährleisten, dass ausreichend spezialisiertes und insbesondere im Umgang mit Kindern mit Behinderungen geschultes Personal zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt sowohl im Verhältnis der betreuten Kinder und Jugendlichen zum Betreuungspersonal als auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen professionell ausgebildetem und allgemeinem Unterstützungspersonal.

Dies bedingt auch, dass im Sinne einer hohen Betreuungsqualität erforderlichenfalls auch ausreichend personelle Ressourcen für eine Einzelfallbetreuung gewährleistet sind.

Daher wäre es aus Sicht der Behindertenanwaltschaft jedenfalls bei den „bedarfsdeckenden Wohnformen“ sinnvoll, einen entsprechenden Betreuungsschlüssel ebenso wie die maximal zulässige Gruppengröße sowie Vorkehrungen hinsichtlich einer etwaigen Einzelfallbetreuung in der Verordnung explizit festzulegen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zudem empfiehlt die Behindertenanwaltschaft, sicherzustellen, dass eine qualitativ hochwertige Betreuung von Kindern mit Behinderungen speziell auch unter außergewöhnlichen Umständen und in allgemeinen Krisensituationen erfolgen kann, zumal dies ja auch dem Zweck der „Sonstigen bedarfsdeckenden Wohnform“ entspricht.

Um dem Ziel der Verordnung in Ansehung von Kindern mit Behinderungen wie auch den Erfordernissen der UN-BRK gerecht werden zu können, weist die Behindertenanwaltschaft abschließend darauf hin, dass alle Wohnformen nach der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung umfassend barrierefrei sein müssen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, reading "Elke Niederl".

Mag.a Elke Niederl  
(stv. Behindertenanwältin)